## 2. Änderung

# der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL.LSA 2003, S. 48) in Verbindung mit §§ 8 und 45 (2), Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA 2014, S. 288) sowie § 90 des Achten Gesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL.I, S. 2022) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 19.10.2022 die 2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) in der Fassung vom 28.02.2019 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - "§ 1 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht
    - (1) Die Stadt Sandersdorf-Brehna erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
    - (2) Bei dem Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen handelt es sich um Monatsbeiträge. Die Kostenbeitragspflicht entsteht zum 01. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird und endet mit Kündigung des Betreuungsverhältnisses.
    - (3) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.
    - (4) Geschwisterermäßigungen werden entsprechend der jeweils gültigen landesrechtlichen Regelung gewährt."
- 2. In § 2, S. 1 wird das Wort "Sorgeberechtigte" durch das Wort "Eltern" sowie in S. 2 das Wort "Sorgeberechtigte" durch das Wort "Eltern" ersetzt.
- 3. § 4 wird § 3.
- 4. In § 3 neu (3), S. 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
- 5. § 5 wird § 4. Die Worte "Höhe der" in der Bezeichnung des Paragraphen wird gestrichen.
- 6. In § 4 neu (1), S. 1 wird das Wort "Platz" durch das Wort "Betreuungsplatz" und das Wort "Sorgeberechtigte" durch das Wort "Eltern" ersetzt. Die Worte "die gemäß (3) und (4) genannten" werden gestrichen. Es wird Satz 2 und 3 ergänzt "Sie werden nach Anhörung der Elternkuratorien der Tageseinrichtungen festgesetzt und durch die Stadt Sandersdorf-Brehna erhoben. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe."
- 7. Aus § 5 alt (3) bis (10) werden § 4 neu (2) bis (7). Aus § 4 neu (3) wird § 4 neu (2).
- 8. In § 4 neu (2), S. 4 werden in der Tabelle der Monatskostenbeiträge die Monatskostenbeiträge gestaffelt nach der Art der Betreuung sowie der Betreuungszeit wie folgt ersetzt:

```
"für Kinder unter 3 Jahren
```

- 5 Stunden "109,19" durch "109,00",
- 6 Stunden "126,32" durch "126,00",
- 7 Stunden "143,69" durch "143,00",
- 8 Stunden "160,94" durch "160,00",
- 9 Stunden "178,19" durch "178,00",
- 10 Stunden "195,44" durch "195,00",

# für Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

- 5 Stunden "77,49" durch "77,00",
- 6 Stunden "86,76" durch "86,00",
- 7 Stunden "96,25" durch "96,00",
- 8 Stunden "105,63" durch "105,00",
- 9 Stunden "115,01" durch "115,00",
- 10 Stunden "124,38" durch "124,00",

## für Schulkinder (Hort)

- 1,5 Stunden "41,13" durch "41,00"
- 3,0 Stunden "47,83" durch "47,00"
- 4,0 Stunden "52,79" durch "52,00"
- 4,5 Stunden "54,53" durch "54,00"
- 5,0 Stunden "56,74" durch "56,00"
- 5,5 Stunden "59,00" durch "59,00"
- 6,0 Stunden "61,24" durch "61,00".
- 9. In § 4 neu (2), S. 5 wird ergänzt durch "werden wie folgt erhoben" und wird die Tabelle Kostenbeiträge für die gesetzlich festgelegten Ferienzeiten für Schulkinder (Hort)

Betreu- ungsart	Betreuungs- zeiten	Monats- betrag	Unter- schiedsbe- trag Monat	Zusatz je Woche 8 h u. mehr	Zusatz je Woche 7 h	Zusatz je Woche 6 h	Zusatz je Woche 5 h
1,5 Std.	nur Früh	41.13 €	50,99 €	11.78 €	9.96 €	8.15 €	6,34 €
3,0 Std.	13:00 - 16:00 Uhr	47,83 €	44.29 €	9.05 €	7.24 €	5.43 €	3.62 €
4,0 Std.	13:00 - 17:00 Uhr	52.79 €	39.33 €	7.24 €	5.43 €	3.62 €	1,81 €
4,5 Std.	13:00 - 17:30 Uhr	54,53 €	37.59 €	6.34 €	4.53 €	2.72 €	0.91 €
4.5 Std.	Früh - 16:00 Uhr	54.53 €	37.59 €	6.34 €	4.53 €	2.72 €	0,91 €
5,0 Std.	Früh - 16:30 Uhr	56.74 €	35.38 €	5.43 €	3.62 €	1,81 €	
5.5 Std.	Früh - 17:00 Uhr	59.00 €	33.12 €	4,53 €	2,72 €	0,91 €	
6,0 Std.	Früh - 17:30 Uhr	61.24 €	30,88 €	3,62 €	1,81 €		
8,0 Std.	Ferien- betreuung	92,12€					

## durch die Tabelle

Betreu- ungsart	Betreuungs- zeiten	Monats- beitrag	Zusatz je Woche 8 h u. mehr	Zusatz je Woche 7 h	Zusatz je Woche 6 h	Zusatz je Woche 5 h
1,5 Std.	nur Früh	41,00 €	11,00 €	9,00€	8,00 €	6,00 €
3,0 Std.	13:00 - 16:00 Uhr	47,00 €	9,00 €	7,00 €	5,00 €	3,00 €
4,0 Std.	13:00 - 17:00 Uhr	52,00 €	7,00 €	5,00 €	3,00 €	1,00 €
4,5 Std.	13:00 - 17:30 Uhr	54,00 €	6,00 €	4,00 €	2,00 €	0,00 €
4,5 Std.	Früh - 16:00 Uhr	54,00 €	6,00 €	4,00 €	2,00 €	0,00 €
5,0 Std.	Früh - 16:30 Uhr	56,00 €	5,00 €	3,00 €	1,00 €	

5,5 Std.	Früh - 17:00 Uhr	59,00€	4,00 €	2,00 €	0,00 €	
6,0 Std.	Früh - 17:30 Uhr	61,00€	3,00 €	1,00 €		

ersetzt.

- 10.In § 4 neu (2) werden S. 9: "Nichtinanspruchnahmen entbinden nicht von der Kostenbeitragspflicht." und S. 10: "Abmeldungen sind spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn möglich." ergänzt.
- 11.§ 4 neu (4) wird gestrichen.
- 12. § 4 neu (5) wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze rutschen in der Chronologie auf.
- 13. In § 4 neu (3) neu, S. 1 werden die Worte "Sorgeberechtigte" durch die Worte "Eltern" ersetzt.
- 14. In § 4 neu (4) neu werden die Worte "Versetzung in den 7. Schuljahrgang" durch die Worte "Vollendung des 14. Lebensjahres" ersetzt.
- 15. In § 4 neu (5) neu S. 1 und 2 werden die Worte "Sorgeberechtigte" durch die Worte "Eltern" ersetzt.
- 16. In § 4 neu (6) neu wird das Wort "Sorgeberechtigte" durch das Wort "Eltern" ersetzt.
- 17. Aus § 6 Inkrafttreten wird § 5 Inkrafttreten.

#### Artikel II

Die 2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 19.10.2022

Syska Bürgermeisterin